

Dirigentenvertrag

zwischen

Verein

und

Dirigent

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Dirigent übernimmt in nebenberuflicher Tätigkeit als Selbstständiger die musikalische Leitung und damit die Verantwortung für die musikalische Arbeit in diesem Orchester. Es wird seine künstlerische und musikalische Begabung sowie seine diesbezüglichen Kenntnisse bei der Ausführung der ihm übertragenen Ausgaben einsetzen und dadurch zu gewährleisten suchen, dass mit dem Orchester des Vereins bestmögliche Leistungen erzielt werden. Es handelt sich bei dem Orchester um einen Chor gemäß Anlage 4 zum gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit.

§ 2 Rechtsstellung und allgemeine Pflichten des Dirigenten

1. Der Dirigent führt seine Arbeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Dirigenten in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Vereins zu berücksichtigen. Der Dirigent unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden. Er hat jedoch Vorgaben des Vereins insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
2. Der Dirigent ist grundsätzlich verpflichtet, seine Dirigententätigkeit in eigener Person zu erbringen. Dies gilt für Orchesterproben wie für Konzerte, Vereinsveranstaltungen oder sonstige Auftritte der Kapelle. Nur in begründeten Verhinderungsfällen kann er sich vertretungsweise – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auf seine eigenen Kosten auch der Hilfe eines Vertreters als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er dessen fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrages sicherstellt und diesem gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Vertrages auferlegt.
3. Der Dirigent hat das Recht, auch für andere Auftraggeber als Dirigent tätig zu werden. Er unterliegt insoweit keinen Ausschließlichkeitsbindungen oder einem Wettbewerbsverbot. Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Verein, dem Vorstand und den

Vereinsmitgliedern verpflichtet sich der Dirigent, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vereins, über vereinsinterne Vorgänge und Strukturen sowie über schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und/oder Mitgliedern des Vereins Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch fort, wenn das Vertragsverhältnis zwischenzeitlich beendet ist.

4. Der Dirigent ist verpflichtet, eigenständig und eigenverantwortlich für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer, ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Dirigent wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB VI als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger rentenversicherungspflichtig sein könnte, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Dirigent in Kenntnis dieser gesetzlichen Regelungen, dass er in gleicher Weise für einen anderen Musikverein tätig ist und als freiberuflicher Dirigent unternehmerisch am Markt auftritt, um weitere Auftraggeber zu gewinnen, soweit ihm dies zeitlich möglich ist.
5. Beide Vertragsparteien gehen in diesem Vertrag von einer sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zutreffenden selbständigen Tätigkeit des Dirigenten aus. Sollte rechtskräftig etwas anderes festgestellt werden, so haben beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Dirigentenvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 3 Besondere Verpflichtungen

1. Der Dirigent verpflichtet sich, wöchentlich eine Orchesterprobe durchzuführen und zu leiten. Als Zeitpunkt der Orchesterprobe einigen sich die Parteien auf Dienstag, von 20.00 bis 22.00 Uhr. Darüber hinaus verpflichtet sich der Dirigent in entsprechender Abstimmung mit dem Vorsitzenden und den beteiligten Orchestermitgliedern, das Orchester für die Teilnahme an Konzerten, Orchesterveranstaltungen, öffentlichen oder sonstigen blasmusikalischen Auftritten musikalisch vorzubereiten und die blasmusikalische Darbietung zu leiten. Der Dirigent wird den Vorstand über die einzelnen Vortragsfolgen vorab und rechtzeitig informieren.
2. Der Dirigent hat mit der Durchführung der regelmäßigen Proben und der ihm übertragenen Orchesterleitung die Aufgabe, den ihm bekannten Leistungsstand des Chores insgesamt nicht nur zu erhalten, sondern sich aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und Erfahrungen darum zu bemühen, das bläserische Niveau nach den gegebenen Möglichkeiten zu steigern. In der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung der Orchesterproben ist der Dirigent völlig frei und unabhängig und hat insoweit auch keinen etwaigen Anweisungen des Vereins Folge zu leisten.

§ 4 Honorar

1. Für seine Tätigkeit erhält der Dirigent folgendes Honorar:
 - a) Euro x je Orchesterprobe
 - b) Euro x je Satzprobe
 - c) Euro x für jede musikalische Veranstaltung in x
 - d) Euro x für jeden musikalischen Auftritt außerhalb x
2. Reisekosten vom Wohnort des Dirigenten zum Ort der Orchesterprobe werden nicht erstattet. Reisekosten zu Auftritten außerhalb sind mit dem Honorar nach d) abgegolten.
3. Der Dirigent berechnet sein Honorar monatlich an den Verein zzgl. evtl. gesetzlicher MwSt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen auf das vom Dirigenten benannte Konto zu überweisen.

§ 5 Rechte

1. Der Dirigent ist zur Teilnahme an vereinsinternen Besprechungen und Versammlungen (z.B. Vorstandssitzungen, General- und Mitgliederversammlungen u.a.), soweit er hierzu vom Verein eingeladen wird, berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Soweit der Chorleiter daran teilnimmt, ist der ihm hieraus entstehende Aufwand mit der Zahlung des Honorars nach § 4 abgegolten.
2. Für die Durchführung der Orchesterproben, die Vorbereitung von Konzerten oder sonstigen blasmusikalischen Veranstaltungen u.ä. schlägt der Dirigent dem Verein die geeignete Orchesterliteratur vor. Er besorgt, soweit deren Anschaffung erforderlich ist, nach Rücksprache mit dem Vorstand und mit dessen vorheriger Zustimmung für die zu erwartenden Kosten die entsprechenden Noten in der nach der Größe und Besetzung des Orchesters erforderlichen Stückzahl für Rechnung des Vereins.

§ 6 Kündigung

1. Dieser Dirigentenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
2. Das Recht einer außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund steht den Parteien uneingeschränkt zu, beispielsweise auch im Fall des § 2 Ziff. 5.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Der Kündigende hat den Nachweis des Zugangs der Kündigung beim Kündigungsadressaten zu führen.

§ 7 Schriftform und salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Parteiwillen und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Die Vertragsparteien bestätigen, eine jeweils gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

-----, den -----

Vorsitzende/r

Dirigent/in